



Satzung
zur Jahrmarkt-, Wochenmarktsatzung und Grabschmuckmarktordnung
(Marktgebührensatzung)

Vom 20. April 1998

	Seite
§ 1 Gebührenerhebung	1
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild	2
§ 4 Höhe der Jahrmarktgebühren	2
§ 5 Höhe der Wochenmarktgebühren	3
§ 6 Höhe der Grabschmuckmarktgebühren	4
§ 7 Mehrwertsteuer	4
§ 8 Gebührenrückerstattung	4
§ 9 Gebührenermäßigung	4
§ 10 Inkrafttreten	5

Bekannt gemacht: 24. April 1998 (StABI KE 15/98)

Geändert: 01. August 2001 (StABI KE 23/01)
16. Februar 2004 (StABI KE 7/04)
03. Dezember 2007 (StABI KE 31/07)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung der Plätze im Bereich des Jahr-, Wochen- und Grabschmuckmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist, wer die Plätze auf den Märkten benutzt bzw. in wessen Namen oder Auftrag die Plätze benutzt werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder - falls mit der Benutzung vor der Zuweisung begonnen wird - mit dem Beginn der Benutzung.

§ 4

Höhe der Jahrmarktgebühren

(1) Die Gebühren berechnen sich beim Händlermarkt für die Verkaufsplätze nach der Frontlänge, bei Geschirrplätzen nach der beanspruchten Fläche, beim Vergnügungsmarkt für alle Geschäfte nach der Frontlänge. Frontlänge ist die jeweils längste an eine Marktstraße angrenzende Seite eines Geschäftes. Bei Rundfahrgeschäften gilt als Frontlänge der Durchmesser.

(2) Die Gebühren betragen für die ganze Marktdauer

I. auf dem Händlermarkt

1. bei Plätzen für jeden angefangenen lfdm	8,06 EUR
2. bei Geschirrplätzen für jeden angefangenen m ²	3,46 EUR

II. auf dem Vergnügungsmarkt

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei folgenden Fahrgeschäften | |
| a) Autoscootern, Fahrgeschäften
(ohne Kettenflieger) für jeden
angefangenen lfdm | 81,00 EUR |
| b) Kinderfahrgeschäften für
jeden angefangenen lfdm | 55,00 EUR |
| 2. bei Schiffschaukeln, Imbisswagen
und Verkaufsständen
für jeden angefangenen lfdm | 41,00 EUR |
| 3. bei Schaubuden, Spielhallen
für jeden angefangenen lfdm | 55,00 EUR |
| 4. bei Verlosungen
für jeden angefangenen lfdm | 43,00 EUR |
| 5. bei Schießhallen, anderen Spielen mit
und ohne Gewinnmöglichkeit
für jeden angefangenen lfdm | 35,00 EUR |

Für Geschäfte, die in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in obiger Aufstellung bewerteten vergleichbaren Geschäften zu bemessen ist.

§ 5

Höhe der Wochenmarktgebühren

Die Gebühren berechnen sich nach der Frontlänge der Verkaufsplätze. Sie betragen als Tagesgebühr für jeden angefangenen lfdm

- | | |
|------------------------|----------|
| 1. in der Sommersaison | 1,34 EUR |
| 2. in der Wintersaison | |
| a) in der Markthalle | 2,10 EUR |
| b) im Freien | 1,34 EUR |

§ 6

Höhe der Grabschmuckmarktgebühren

Die Gebühren berechnen sich nach der Frontlänge der Verkaufsplätze. Sie betragen für die ganze Marktdauer für jeden angefangenen lfdm 3,50 EUR.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8

Gebührenrückerstattung

(1) Wird der zugewiesene Platz nicht während der ganzen Marktdauer benutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung der Gebühr.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlich zu begründenden Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass ihre Erhebung in voller Höhe für ihn unbillig wäre.

§ 9

Gebührenermäßigung

Die Stadt kann im Einzelfall Gebühren ermäßigen, wenn ihre Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 17. März 1988 (StABI KE 6/88), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung vom 14. Februar 1994 (StABI KE 6/94), außer Kraft.